

Landkreis Ostprignitz-Ruppin - Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung vom 19.12.2025



Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH am Standort der Wasserfassung Neuruppin-Süd

Im Rahmen der Erteilung einer unbefristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3, 16816 Neuruppin über die Förderung von 657.000 m³/a Grundwasser aus drei Brunnen in der Gemarkung Buskow, Flur 1, Flurstücke 229, 227 zur Trinkwasserversorgung, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Die Vorprüfung erfolgte auf der Grundlage der seitens des Vorhabenträgers eingereichten Unterlagen sowie den amtseigenen Informationssystemen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass für die Grundwasserentnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

Nach den vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus der Grundwasserentnahme keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter. Die Grundwasserförderung wird durch beauftragte Grundwasserstandsmessungen und Beschaffenheitsuntersuchungen überwacht, um möglicherweise auftretende, nachteilige Auswirkungen rechtzeitig erkennen zu können.

Ralf Reinhardt
Landrat